

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) der Handel mit Obstwein nur von Personen betrieben werden darf, denen die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

§ 2.
Die Festsetzung abweichender Preise für einzelne Gebiete des Reiches auf Antrag der Landesstellen für Gemüse und Obst bleibt vorbehalten.

§ 3.
Von Betrieben, die bei der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. nicht angemeldet worden sind, sowie von nichtgewerbsmäßigen Herstellern, welche die ihnen obliegende Anmeldung bei dieser Gesellschaft unterlassen haben, dürfen Obstweine des Jahrgangs 1917 nach wie vor nicht abgesetzt werden.

§ 4.
Für Apfel- und Birnenwein früherer Jahrgänge erhöhen sich die in der Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Apfel- und Birnenwein vom 3. April 1917 festgesetzten Preise um je 0,10 Mk. für Liter und Flasche.

Beerenweine sowie Kirsch- und Rhabarberwein früherer Jahrgänge dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden, die hinter den in § 1 festgesetzten Preisen zurückbleiben.

§ 5.
Die vorstehenden Preisbestimmungen gelten auch für den Absatz nichtgewerbsmäßiger Hersteller, die im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Frischobst verarbeiten.

§ 6.
Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 bestraft.

§ 7.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Die Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Obstwein vom 10. Dezember 1917 tritt zu gleicher Zeit außer Geltung.
Berlin, den 18. März 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst Geschäftsabteilung Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Kohlmann. ppa. Gärtel.

Betrifft: Bekleidung der aus Rußland heimkehrenden Reichsdeutschen.

Wie dortseits bekannt sein dürfte, haben wir im Auftrage des Reiches die erste Versorgung der aus Feindesland heimkehrenden reichsdeutschen Zivilgefangenen in den Uebernahme- und Sammelstellen übernommen. Infolge der uns leider nur in beschränktem Maße zur Verfügung stehenden Vorräte müssen wir uns darauf beschränken, die Zurückkehrenden nur mit den allernotwendigsten fehlenden Kleidungsstücken zu versehen. Namentlich die aus Rußland zurückkehrenden Zivilgefangenen befinden sich zum Teil in einem derartigen mangelhaften Bekleidungsstande, daß wir nur mit Mühe sie derartig auszurüsten vermögen, daß sie ihre Reise in das Innere des Landes fortsetzen können. Die eigentliche Versorgung der Flüchtlinge mit derartigen Bekleidungsstücken, die unbedingt für die Uebernahme ihres Berufes notwendig ist, muß im Innern des Landes selbst erfolgen.

Auf zahlreiche bei uns eingegangene Einzelbitten von Flüchtlingen, die sich bereits im Innern von Deutschland aufhalten, haben wir uns an die Reichsbekleidungsstelle mit der Bitte gewandt, diese Rückwanderer besonders durch Erteilung von reichlichen Bezugsscheinen bevorzugen zu wollen. Die Reichsbekleidungsstelle hat uns auf unsere Anfrage mitgeteilt, daß die deutschen Rückwanderer Bezugsscheine zum Ankauf von Bekleidungsstücken in gleicher Weise wie die sonstige bürgerliche Bevölkerung von der Ausfertigungsbehörde des Wohnortes im Inlande erhalten. Zur Begründung des Wohnortes genügt polizeiliche Anmeldung und Absicht, bis auf weiteres wohnen zu bleiben. Solange Rückwanderer einen Wohnort im Inlande noch nicht haben, sind sie hinsichtlich ihres Hauptbedarfes an Bekleidungsgegenständen an die Behörde des künftigen Wohnortes im Inlande zu verweisen. Dagegen kann ihnen jede Ausfertigungsstelle im Deutschen Reiche so-

nannten „Dringlichkeitsbedarf“ bewilligen, d. h., das unbedingt Notwendige z. B. bei Verlust oder Beschädigung von Bekleidungsstücken, wofür ein sofortiger Ersatz erforderlich aber nicht vorhanden ist, bei plötzlicher Erkrankung oder im Falle bestehender Krankheit bei plötzlichem Witterungswechsel, wenn durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß Gesundheit bei Nichterhalt des gewünschten Gegenstandes gefährdet wird.

Ferner hat die Reichsbekleidungsstelle darauf hingewiesen, daß bei der notwendigen Prüfung des Bestandes an Bekleidungsstücken einer einzelnen Person dadurch eine Erleichterung eintreten könne, wenn dieselbe eine Bescheinigung von amtlicher Stelle vorlegen könnte, aus der der Dringlichkeitsbedarf hervorgeht. Diese Bescheinigung dürfte wohl in den meisten Fällen zu erteilen sein, da wohl bei fast jedem Auslandsdeutschen, besonders bei den aus Rußland zurückkehrenden reichsdeutschen Zivilgefangenen bezüglich ihrer Bekleidung ein besonders dringlicher Notstand vorliegt, zumal wenn dieselben vor dem Uebertritt auf das deutsche Gebiet in dem betreffenden Quarantänenlager die benötigten Kleidungsstücke, wie es meistens der Fall sein wird, nicht in dem erforderlichen Umfang erhalten haben.

Wir bitten daher ganz ergebenst, den Auslandsdeutschen in jeder Weise bei Erlangung von Bezugsscheinen für Kleidungsstücke behilflich zu sein und diese besonders darin zu unterstützen, daß ihnen ein Dringlichkeitsbedarf von der zuständigen Ausfertigungsstelle bewilligt wird.

Berlin W. 9, den 11. Mai 1918.

Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung XI.

Im Auftrage: gez. R n a u f f.

Vorstehendes bringe ich den Ortsbehörden zur Beachtung.

Groß Strehlitz, den 5. Juni 1918.